

**Satzung für den**

**„Verein der Wissenschaft für das Maritime Technologie-  
und Transferzentrum“**

**MTTZ**

**24. Juni 2020**

**Version 2.0**

## INHALT

§ 1	Name und Sitz .....	3
§ 2	Zweck und Mittelverwendung .....	3
§ 3	Geschäftsjahr .....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.....	4
§ 6	Organe des Vereins.....	5
§ 7	Die Mitgliederversammlung .....	5
§ 8	Der Vorstand .....	6
§ 9	Kassenprüfung .....	7
§ 10	Auflösung des Vereins.....	7
§ 1	Beitragshöhe .....	9
§ 2	Beitragserhebung .....	9

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Wissenschaft für das Maritime Technologie- und Transferzentrum“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister Kiel wird der Name um den Zusatz e.V. erweitert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

## **§ 2 Zweck und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein repräsentiert die Interessen der maritimen Wissenschaft und Forschung der Hochschulen, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen und fördert die Arbeit der „Maritimes Technologie- und Transferzentrum Schleswig-Holstein GmbH“ (MTTZ).
- (2) Der Verein wird gebildet als Verbund von Einzelpersonen, Institutionen und Forschungseinrichtungen der maritimen Wissenschaft sowie der Hochschulen.
- (3) Der Verein wird Mitgesellschafter in der zu gründenden GmbH und übernimmt 25% der Anteile.
- (4) Ziel des Vereins ist es, einen Beitrag zur laufenden Finanzierung des MTTZ zu leisten, es zu fördern und seinen Betrieb zu unterstützen.
- (5) Der Verein wird weder am Gewinn noch an etwaigen Verlusten des MTTZ beteiligt. Es besteht weder ein Anrecht auf eine Ausschüttung noch eine Nachschusspflicht.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die vereinnahmten jährlichen Mitgliedsbeiträge gehen nach Abzug der eigenen Kosten dem MTTZ zu. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zum Austausch zwischen Wirtschaft und Wissenschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein können natürliche oder juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine Person zu benennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben soll.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Ablehnung eines Mitgliedsantrages durch den Vorstand entscheidet final die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzureichen und sich in, in der Satzung vorgesehene Ämter, wählen zu lassen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  - durch Ausschluss,
  - bei natürlichen Personen durch Tod,
  - bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einen mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen,
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinszwecke,
  - bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Frist.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- (7) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (8) Über Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe Anhang: Beitragsordnung)

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die/den Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung wird der Einladung beigelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich begründet beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden bzw. deren Vertretung geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht durch die oder den Vorsitzenden einberufen wurde.
- (6) Die Anzahl der Stimmen je Mitglied richtet sich nach der sich durch die Beitragsordnung ergebenden Höhe der Mitgliedsbeiträge. Es verfügen
  - natürliche Personen über jeweils eine Stimme
  - Hochschulen, (außeruniversitäre) Forschungseinrichtungen, Forschungsinstitute und -zentren, wissenschaftliche Institute und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Einrichtungen für Wissens- und Technologietransfer u. ä. über zwei Stimmen
- (7) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstands. Satzungsänderungen, Mitgliedsausschlüsse und Auflösung des Vereins erfordern, dass mindestens eine Anzahl von 50% der Stimmen anwesend oder vertreten ist und entsprechende Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen gefasst werden.
- (8) Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und von der Protokollführung und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Wahl, Nachwahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

- Genehmigung des Berichts des Vorstands und Entlastung,
- Beschluss über den Wirtschaftsplan,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Beschluss über die Beitragsordnung des Vereins
- Auflösung des Vereins.

(10) Im Verhinderungsfall können sich grundsätzlich alle Mitglieder durch andere Vereinsmitglieder auf der jeweils anstehenden Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Eine Person darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen vertreten.

(11) Die Kosten zur Durchführung der Mitgliederversammlung und der Vereinsadministration trägt der Verein.

## § 8 Der Vorstand

(1)

a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

- der bzw. dem Vorsitzenden,
- der bzw. dem 2. Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,

b) Dem Vorstand können darüber hinaus bis zu bis zu drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer angehören.

(2) Der Verein wird in Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich ohne Entgelt.

(3) Die jeweilige Geschäftsführung des MTTZ ist dem Vorstand in beratender Funktion beigeordnet. Sie ist kein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB und verfügt über kein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Satzung. Er vertritt die Belange des Vereins gegenüber dem MTTZ und weist insbesondere auf die wissenschaftlichen Entwicklungen und relevanten Forschungsfeldern hin, die durch die Mitglieder an ihn herangetragen werden.

(5) Der Vorstand soll mindestens dreimal pro Jahr tagen. Die Vorstandssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Die Kosten für die Vorstandssitzungen trägt der Verein.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der oder die Vorsitzende sowie ein/e Beisitzer/in wird bei Gründung einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist – auch wiederholt – zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bislang amtierende Vorstand kommissarisch im Amt; bis dahin bleibt seine Vertretungsmacht bestehen.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz aus dem Kreis der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer. Sie sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt jährlich für das vergangene Geschäftsjahr.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird auf der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr berichtet und ist eine Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an das MTTZ oder dessen Rechtsnachfolger.

(2) Geht die „Maritimes Technologie- und Transferzentrum Schleswig-Holstein GmbH“ in die Insolvenz, erfolgen ab dem Zeitpunkt der Insolvenzanmeldung keine weiteren Zahlungen mehr seitens des Vereins an die GmbH. Für diesen Fall wird den Mitgliedern zudem ein Recht zur fristlosen Sonderkündigung eingeräumt. Existiert die „Maritimes Technologie- und Transferzentrum Schleswig-Holstein GmbH“ nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger

DGzRS. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand zur Abwicklung der Geschäfte als Liquidator alleinvertretungsberechtigt. Dies trifft sowohl für den Fall einer Auflösung des Vereins aufgrund einer Mitgliederentscheidung als auch für andere Gründe, die zur Auflösung des Vereins führen, zu.

## **Anhang: Beitragsordnung**

### **§ 1 Beitragshöhe**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Mitglied beträgt netto:
  - für natürliche Personen 200 EUR
  - für Vereine, Einrichtungen für Wissens- und Technologietransfer sowie Kompetenzzentren 750 EUR
  - für wissenschaftliche Institute und Einrichtungen an Hochschulen sowie Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung 1.000 EUR
  - für wissenschaftliche Institute und Einrichtungen an (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen 2.500 EUR
  - für Hochschulen, (außeruniversitäre) Forschungseinrichtungen, Forschungsinstitute und -zentren 5.000 EUR
- (1) Weitere Einrichtungen können durch Vorstandsbeschluss einer der o.g. Beitragsgruppen zugeordnet werden.

### **§ 2 Beitragserhebung**

- (1) Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt und danach zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus, nach Erhalt der Rechnung, zu entrichten.